

Die LAS GmbH ist ein Inkasso-Dienstleistungsunternehmen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl 2007, Teil Nr. 63, Seite 2840 ff.). Ihre Beauftragung und Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage nachstehender

## Allgemeiner Geschäftsbedingungen Inkasso (AGB Inkasso)

### I. Allgemeines

1. Die LAS GmbH zieht außergerichtlich und – soweit gesetzlich zulässig, auch gerichtlich – fremde oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen als eigenständiges Geschäft ein (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger dabei nicht als fremd. Forderungen im o. g. Sinne sind bestehende und voraussichtlich dem Grunde und der Höhe nach unbestrittene Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen), bei denen sich der jeweilige Schuldner in Verzug befindet. Forderungen sind dabei auch Inkassokosten der LAS GmbH. Soweit zulässig, gelten diese AGB auch für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

2. Alle Leistungen und Angebote der LAS GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Inkasso). Die AGB Inkasso gelten dabei für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Vertragspartner) im Sinne von § 310 BGB. Andere Geschäftsbedingungen werden vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung nur insoweit anerkannt, als sie mit diesem AGB Inkasso übereinstimmen.

### II. Auftragserteilung und Leistungsgegenstand

1. Alle Angebote der LAS GmbH sind freibleibend. Zeitangaben (Ausführungsfristen etc. pp.) sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wird ausdrücklich zugesichert.

2. Ohne gesonderten und vergütungspflichtigen Auftrag prüft die LAS GmbH Einwendungen und Einreden gegen die ihr zur Einziehung übertragene Forderung nicht.

3. Die LAS GmbH ist berechtigt, alle zur Forderungseinziehung zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie ist nach freiem Ermessen berechtigt, mit den Schuldnern Ratenzahlungen und Stundungen zu vereinbaren sowie Zahlungen entgegenzunehmen. Der Abschluss von Vergleichen und Nachlässen im Übrigen bedarf dagegen der Zustimmung des Vertragspartners.

4. Sofern die außergerichtlichen Einziehungsbemühungen der LAS GmbH im Ergebnis erfolglos geblieben sein sollten, wird sie das gerichtliche Mahnverfahren gegen den Schuldner betreiben, falls der Vertragspartner sie hierzu mit noch zu erteilender gesonderter Vollmacht beauftragt.

Ebenfalls kraft noch gesondert zu erteilender Vollmacht des Vertragspartners beauftragt die LAS GmbH einen Rechtsanwalt mit der weiteren Verfolgung der Ansprüche, sofern der Gläubiger Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegen sollte. Gleiches gilt, sofern der Auftraggeber nach Abschluss der außergerichtlichen Einziehungsbemühungen die unmittelbare Beauftragung eines Rechtsanwalts und die Erhebung einer Klage wünscht. Das Vertragsverhältnis kommt in diesen Fällen stets unmittelbar zwischen dem Vertragspartner und dem Rechtsanwalt zustande. Der Auftraggeber trägt dabei auch sämtliche Kosten und Gebühren, soweit sie im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts stehen.

Erteilt der Auftraggeber der LAS GmbH keinen Auftrag, seine Ansprüche gerichtlich (Mahnverfahren oder Erhebung der Klage) geltend zu machen, endet die Tätigkeit der LAS GmbH. In diesem Falle hat der Auftraggeber die der LAS GmbH die entstandenen Kosten gem. der anliegenden Kostenübersicht der LAS GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

### III. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner unterstützt die LAS GmbH bei der Durchführung ihrer vertraglichen Aufgaben. Er stellt ihr insbesondere alle zur Bearbeitung der Forderungseinziehung relevanten Unterlagen/Daten aufgeföhrt und/oder auf Verlangen vollumfänglich zur Verfügung. Er informiert die LAS GmbH über sich etwaig ihm bekannt werdende Änderungen im Hinblick auf das jeweilige Vertragsverhältnis zu seinem Schuldner (z.B. Insolvenzantrag, Zahlungseingänge und dergleichen).

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Auftragserteilung jeglichen Kontakt in Bezug zu der strittigen Forderung mit dem Schuldner zu unterlassen, d. h., nicht mehr mit ihm zu korrespondieren, zu verhandeln und keine eigenen gerichtlichen Schritte einzuleiten. Er ist verpflichtet, der LAS GmbH unverzüglich alle ggf. bei ihm eingehenden Zahlungen seines Schuldners anzuzeigen.

### IV. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Der Vertragspartner zahlt der LAS GmbH für jede zur Einziehung übergebene Forderung eine Bearbeitungsvergütung gem. Anlage der anliegenden Kostenübersicht in der jeweils gültigen Fassung. Die Bearbeitungsgebühr ist bereits bei Annahme des Auftrages zur Forderungseinziehung und Rechnungszugang fällig. Nach erfolgreicher Einziehung wird die Bearbeitungsgebühr erstattet bzw. mit weiteren anfallenden Gebühren (s. u.) verrechnet.

2. Die vollständige oder teilweise Einziehung von Forderungen erfolgt gegen Erfolgsprovision gem. der anliegenden Kostenübersicht der LAS GmbH nebst Anlage in der jeweils gültigen Fassung (s. o.).

Hat die Forderungseinziehung der LAS GmbH keinen Erfolg bzw. verlaufen Vollstreckungsversuche erfolglos, zahlt der Vertragspartner an die LAS GmbH lediglich die Bearbeitungsvergütung der Kostenübersicht in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich angefallener Auslagen (s. Ziff. 1).

3. Alle o. g. Preise u. Kosten verstehen sich zuzüglich Mwst. in der jeweiligen gesetzl. Höhe sowie Auslagen.

4. Alle Forderungen der LAS GmbH sind sofort nach Rechnungseingang beim Vertragspartner ohne Abzug fällig.

5. Zahlungen des Schuldners des Vertragspartners werden zunächst auf die Inkassokosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet. Die LAS GmbH übersendet dem Vertragspartner mind. ein Mal im Quartal eine Abrechnung (Forderungskonto).

6. Bei Eintritt von Umständen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder –bereitschaft des Vertragspartners begründen (z. B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) und bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ist die LAS GmbH berechtigt, ihre Leistungen bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit vorläufig einzustellen. Kommt der Vertragspartner der entsprechenden Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, ist die LAS GmbH zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beanspruchung von Schadensersatz berechtigt.

### V. Aufrechnungsverbot

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen nur berechtigt, soweit seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner darf die ihm aus diesem Vertrag ergebenden Rechte nur mit vorheriger Zustimmung der LAS GmbH auf Dritte übertragen.

### VI. Haftung

1. Die LAS GmbH haftet außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkung auf einfache und leichte Fahrlässigkeit gilt ebenfalls nicht bei der schuldhaften Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten durch die LAS GmbH.

2. Unbeschadet der Haftung nach Abs. 3 ist die Haftung der LAS GmbH für einfache oder für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt.

3. Soweit der Haftungsausschluss nach Abs. 2 aufgrund der Rechtsprechung wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, so haftet die LAS GmbH jedoch nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden.

### VII. Vertraulichkeit

Die LAS GmbH und ihr Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erlangten Informationen etc. pp. streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des jeweils erteilten Inkassoauftrages.

### VIII. Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag ordentlich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

Im Falle der Kündigung ergibt sich der Vergütungsanspruch der LAS GmbH aus der beiliegenden Kostenübersicht in Verbindung mit Anlage A in der jeweils gültigen Fassung in dem Umfang, wie vertraglich geschuldete Leistungen erbracht worden sind. Das Recht zur Beanspruchung von Schadensersatz bei einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch die LAS GmbH bleibt hiervon unberührt.

### IX. Datenschutz

Im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze ist die LAS GmbH berechtigt, alle erforderlichen bzw. anfallenden Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern.

### X. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der LAS GmbH ist Leipzig.

2. Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Leipzig.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des internationalen Kaufrechts.

### XI. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch im Falle der Abänderung einer Klausel.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. Vielmehr ist eine der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere wirksame und/oder durchführbare Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.